

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 26 (1958)
Heft: 1

Artikel: Wovon man in Deutschland spricht : "Anders als du und ich"
Autor: G.v.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-567390>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wovon man in Deutschland spricht

«*Anders als Du und ich*»

Dieser Film, über den wir Dutzende von Zeitungsausschnitten erhalten haben, ebenso einige persönliche Besprechungen, ist in der Schweiz bis heute noch nicht angelaufen. Ob er je bei uns zugelassen wird, lässt sich nach den eingegangenen Berichten nicht mit Bestimmtheit sagen. Die Zensur verliert in der Schweiz eigentlich wenige Streifen, aber der Regisseur Veit Harlan hat in unserem Land, auch mit der Verbrennung des «Jud-Süss»-Streifens, sich trotzdem wenig Sympathie zurückerobern können, und es ist anzunehmen, dass auch jeder andere Film von ihm kaum besonderen Anklang finden würde. Erfreulich bleibt die Tatsache, dass der Film von der wesentlichen Presse Deutschlands abgelehnt wurde. So schreibt zum Beispiel die «Deutsche Woche», München, am 4. Dezember 1957:

Es war eigentlich nur eine Frage der Zeit, dass das deutsche Filmschaffen nach dem im Kriminellen und Erotischen geradezu exhibitionistisch gezeigten angeblichen Zustand der Frühreifen und Halbstarren sich auch der in der Literatur bereits mehr als ausgiebig behandelten Gleichgeschlechtlichkeit bemächtigte. Die Tatsache, dass die Insel Lesbos unbestraft betreten werden darf, während der § 175 weiterhin Anwendung findet, stellt in der Zeit der Gleichberechtigung einen Anachronismus dar. Der Verdacht, dass dieser Paragraph ursprünglich eine Sammlung der männlichen Potenz zum Zweck der Bevölkerungszunahme herbeiführen sollte, könnte immerhin eine Diskussionsgrundlage bilden. Die Erscheinungen, die man in bestimmten Lokalen der Grosstädte, aber auch in dörflichen Bezirken in steigendem Masse beobachten kann, sprechen für die Notwendigkeit einer klaren, sachlichen und unparfömierten Behandlung des Themas. Warum sollte nicht auch der Film seinen Beitrag dazu leisten, wenn er's ehrlich meint?

Der Film «*Anders als Du und ich*» lässt einen Jungen aus bestem, reichem Hause in abwegige Gesellschaft geraten. Dass diese grundsätzlich der modernen Kunstrichtung des Abstrakten anhängt, der damit der Stempel des Krankhaften aufgedrückt wird, ist die erste Perfidie. Dass hierbei in einer raffiniert nebensächlichen Weise aus der Vergangenheit her wirklich überlastete rassische und völkische Aspekte angetippt werden, ist die zweite. Und dass die Lösung so erfolgt, dass die brave, normale, aber natürlich auch nicht mehr ganz hasenreine Hausangestellte im Auftrag der Mama den Jungen aus der Schwulst in die Normalität umschult, schlägt dem Fass den Boden aus.

Für diesen Film haben sich Schauspieler von grossen Namen und Können hergegeben, die hier nicht zu nennen die einzige Möglichkeit der Stellungnahme zu dieser Tatsache ist. Den Regisseur aber darf man nicht verschweigen; er heisst Veit Harlan. Es hat nach dem Krieg um diesen Mann viel Wirbel gegeben, und dabei haben manche aus der Situation im Dritten Reich heraus Worte der Entschuldigung für ihn gefunden. Sie sind heute gezwungen, von ihrer damaligen Ueberlegung zurückzutreten und sich deutlich zu distanzieren. Dass dieser Film erst nach wiederholter Ablehnung die Selbstkontrolle überhaupt passierte, ist immer noch erstaunlich; dass er schon vor der Zulassung im Ausland lief und dort ein recht seltsames Bild von der Bundesrepublik zeichnet, ist eines der vielen Beispiele dafür, dass der gesunde Menschenverstand und die merkantilen Methoden mancher Filmkaufleute einfach nicht unter einen Hut gebracht werden können.

A. S.

Sicher trägt die unsinnige Verkoppelung von moderner Musik und Malerei mit Homosexualität sehr zur Ablehnung des Filmes bei. Namhafte Künstler und Wissenschaftler haben denn auch in Deutschland bereits gegen ihn Einspruch erhoben. Wir dürfen aus den verschiedenen Zeitungserichten schliessen, dass die Ablehnung nicht a priori gegen das Thema der homoerotischen Neigung geht. Aus einigen Notizen

geht sogar hervor, dass man die Behandlung dieser Lebensatsache auch auf der Leinwand erwarten könnte, sofern es mit Takt und Logik geschieht. Wir werden nicht erwarten dürfen, dass ein solcher Film nur das Hohe Lied der Kameradenliebe singen wird. Wenn er Licht und Schatten, Höhen und Abgründe, Aufbauendes und Zerstörendes dieser Liebe zeigt, wird er auch dem unverständigsten und gedankenlosesten Gegner beweisen, dass der mann männliche Eros in die gleichen menschlichen Beziehungen gestellt ist wie die Frauenliebe. Und das wäre schon eine grosse Tat vor der Allgemeinheit. Rolf

Traurig aber wahr

Es scheint, dass der Harlan-Film hier in M. die «zuständigen» Behörden wieder besonders angeregt hat. Es schweben z. Zt. mehrere Fälle grössten Umfanges. Einer mit über 50 Beteiligten, die angegeben worden sind, ein weiterer mit 17 und noch einer mit 11. Jedenfalls lebt sich in der intolerantesten Stadt des intoleranten Bundesgebietes zur Zeit recht ungemütlich. Man soll aber auch nicht alle Hoffnung fahren lassen. Trotzdem der Bundesverfassungsgerichtshof eine einschlägige Verfassungsbeschwerde im Mai — (der Kreis hat ja auch darüber berichtet) — abgewiesen hat, so habe ich hier Unterlagen vorliegen, dass das BVG sich bereit erklärt hat, eine weitere Verfassungsbeschwerde unabhängig von der oben erwähnten Entscheidung zu behandeln, wenn bis zum 1. November 1957 neues Unterlagenmaterial (wissenschaftlich-soziologisch-medizinisch-juristisch-religionsphilosophisch) eingereicht wird, das als Grundlage für eine neuerliche Behandlung des Themas dienlich sein kann. Dieses Material ist inzwischen eingereicht worden. Es wurden dabei bereits die Ergebnisse des Griffin-Reports, des Wolfenden-Reports und die Entscheidung der österreichischen Strafrechtskommission mit verwertet. Ausserdem kann nunmehr ein Mann als Zeuge genannt werden, dem die genauen Einstellungen Hitlers, Himmlers und Gürtners zur Verschärfung des §§ bekannt sind und der damit beweisen kann, dass es sich wesentlich um NS.-Gedankengut handelte, als die Verschärfung beschlossen wurde. Es werden namhafte andere Zeugen genannt (Theolog. Professoren, kath. und evang. Lehrer, Fachärzte und Strafrichter). Hoffentlich wird durch diese steten Tropfen der Stein nun doch etwas «gehöhlt», sodass bei der zu erwartenden Strafrechtsreform, die laut Adenauers Regierungserklärung in dieser Legislaturperiode durchgeführt werden soll, nun doch endlich eine vernünftige Fassung der entsprechenden Bestimmungen erfolgt. G. v. H.

Aphorismen

Nichts Widersinnigeres, als den, durch den man zu sich selber fand, hinterher zu verachten.

Wer vergessen kann ist gross. Wer verzeihen kann ist grösser.

Für junge Menschen sind Worte die Welt und je nach dem, ob es gute oder böse Worte sind, die wir ihnen geben, ist gut oder böse ihre Welt.

Dem Freund weist man die eigenen Wege, aber man steht ihm nicht im Wege!

korf.